

# **Satzung des Vereins Bayerische Volkssternwarte München e.V.**

---

## **§ I Name, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bayerische Volkssternwarte München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Gerichtsstand ist München
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ II Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volksbildenden Astronomie.
2. Durchführung von Vorträgen, himmelskundlicher Unterricht für Schulen, Fernrohrbeobachtungen, Kurse für Himmelskunde, Anleitung zum Selbstbau von Instrumenten.
3. Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Die Öffentlichkeitsarbeit hat vor individuellen Tätigkeiten Vorrang. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und Institutionen zusammen.

## **§ III Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

## § IV Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) juristische Personen
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- b) Jede juristische Person kann Mitglied werden. Juristische Personen sind mit einer Stimme wahlberechtigt und können eine Wahl leiten; ein Amt zu führen ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder und juristische Personen mit Zustellung des Mitgliedsausweises. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Für die Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können auf Einladung an Vorstandssitzungen und an Sitzungen des Planungs- und Vermittlungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Fördernde Mitglieder können als solche formlos vom Vorstand anerkannt werden. Sie erbringen freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen an den Verein. Sie sind Personen, Firmen oder Institutionen, die an den Wahlen weder teilnehmen noch kandidieren können.

### 2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- a) Der Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung zum nächsten Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei mindestens einen Monat (bis 30.11.) vor Ablauf gekündigt werden muss. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben, noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder Einrichtungen absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, muss es innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

## **§ V Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Planungs- und Vermittlungsausschuss (PVA)

## **§ VI Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender  
Leiter der Volkssternwarte  
Schriftführer  
Geschäftsführer  
Technischer Vorstand  
bis zu 3 Beisitzer

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer, der Technische Vorstand und bis zu 3 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erhaltung und Erweiterung des Inventars und der Einrichtungen im Rahmen des Möglichen, Leitung der in einer für die Öffentlichkeit tätigen Volkssternwarte nötigen Arbeitsprogramme, Kontaktpflege zu den einschlägigen Institutionen und Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie, Geschäftsführung, Herausgabe von Veranstaltungsprogrammen, Veröffentlichungen und Arbeitsberichten an Mitglieder und Interessenten.
- b) Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Leiter der Volkssternwarte. Jeder vertritt einzeln den Verein.
- c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand entscheidet vierteljährlich und zusätzlich auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen der Volkssternwarte. Über diese Zusammenkünfte ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder und der Anwesenheit vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer beschlussfähig. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Geschäftsführer stellvertretend die Aufgaben des Vorsitzenden. Über diese Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.
4. Die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden:
  - a) Verfügungsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, oder Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften.
  - b) Aufnahme von Darlehen.
  - c) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

## **§ VII Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Planungs- und Vermittlungsausschusses
  - c) Wahl der Revisoren
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages
  - f) Satzungsänderung, wobei behördlich angeordnete Satzungsänderungen vom Vorstand allein getätigt werden können.
3. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen, soweit von der Satzung nicht anders vorgegeben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
4. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Technischer Vorstand werden in Einzelabstimmung gewählt, Beisitzer und PVA in einer Sammelwahl. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzettel. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Bei Sammelwahlen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

5. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlvorstand durchgeführt. Die Stimmzettel müssen nicht aufbewahrt werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ VIII Planungs- und Vermittlungsausschuss (PVA)**

1. Der Planungs- und Vermittlungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der PVA hat beratende Funktion und soll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Volkssternwarte Arbeitsprogramme besprechen, ausarbeiten und sich für die Durchführung aktiv einsetzen. Auch soll er als Vermittler zwischen Mitgliedern und Vorstand fungieren.
2. Der PVA ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes können die Verbliebenen aus den Mitgliedern ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

## **§ IX Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung legt interne Regeln fest, damit die Vereinsaufgaben durchgeführt werden können. Sie wird vom Vorstand ggf. in Zusammenarbeit mit dem PVA erarbeitet und vom Vorstand beschlossen.

## **§ X Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

1. Der Leiter der Volkssternwarte wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Art des zu vereinbarenden Beschäftigungsverhältnisses.
2. Weitere haupt- und/oder nebenamtlich tätige Mitarbeiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Art des zu vereinbarenden Beschäftigungsverhältnisses.
3. Sofern es zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins nötig ist, kann der Vorstand auch zwischen zwei Mitgliederversammlungen Personal einstellen. Die Einstellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ XI Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden alle 2 Jahre gewählt. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die

Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ XII Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung müssen mindestens 30% der Mitglieder anwesend sein und mit einer Dreiviertel Mehrheit dafür stimmen. Auf den Zweck der Versammlung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder anderer durch die Mitgliederversammlung gewählter Personen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Volkshochschule München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ XIII Gleichbehandlung**

Der besseren Lesbarkeit halber sind in dieser Satzung alle Bezeichnungen in der männlichen Schreibform aufgeführt. Alle Richtlinien sind gleichbedeutend geschlechtsneutral zu sehen.

## **§ XIV Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft.

(Die Satzung wurde zuletzt geändert am 10. März 2018 durch die 71. ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins. Diese Fassung der Satzung wurde am 4. Februar 2019 beim Amtsgericht München, Registergericht, unter Aktenzeichen VR 5785 im Vereinsregister eingetragen.)

**Bayerische Volkssternwarte München e.V.**  
**Rosenheimer Straße 145 h**  
**81671 München**  
**Tel.: (089) 406239, Fax: (089) 494987**  
**E-Mail: [info@sternwarte-muenchen.de](mailto:info@sternwarte-muenchen.de)**  
**Internet: [www.sternwarte-muenchen.de](http://www.sternwarte-muenchen.de)**